

Absender:

Zutreffendes bitte ankreuzen

Amt Lieberose/Oberspreewald
öffentliche Ordnungsangelegenheiten
 Markt 4, 15868 Lieberose
 Kirchstraße 11, 15913 Straupitz

für eine Betätigung zum Zeitpunkt der Nachtruhe
(22.00 Uhr – 6.00 Uhr) - § 10 LImSchG Bbg
 zur Benutzung von Tongeräten - § 11 LImSchG Bbg

Antragsteller/in (Name, Vorname, bei jur. Personen Name der jur. Person sowie des ges. Vertreters)

Anschrift

Telefon

Fax

--	--

Verantwortlicher Ansprechpartner vor Ort (Name, Handynummer, meldebehördliche Privatanschrift)

Veranstaltung (Bezeichnung/Titel)

Veranstaltungsgrund (Begründung des Interesses an der Durchführung)

Veranstaltungsort/ -bereich (Lageplan)

Zeltaufbau

ja - Größe _____ m² nein

Bitte beachten Sie, dass für fliegende Bauten (z.B. Zelte ab 75 m² Grundfläche) eine Anzeige zur Gebrauchsabnahme nach § 71 Abs. 6 BbgBO erforderlich ist.

Veranstaltungszeitraum (Datum, Uhrzeit: von - bis)

Wann erfolgt der Aufbau? (Datum, Uhrzeit: von - bis)

Wann erfolgt der Abbau? (Datum, Uhrzeit: von - bis)

Wann erfolgt der Soundcheck? (Datum, Uhrzeit: von - bis)

Detaillierte Beschreibung der Veranstaltung, insbes. mit den Angaben, die eine Beurteilung der Lärmauswirkungen auf die Nachbarschaft beschreibt

Art der Darbietungen: Live-Musik, Abspielen von Tonträgern, Moderation

Musikgenre (z.B. Schlager, Rock, Punk, Metal, Volksmusik...):

Namen der auftretenden Künstler:

Bei mehr als einem Programmpunkt bitte zeitlichen Programmablauf beifügen.

Geschätzte Besucherzahl: _____ Personen

Darstellung des Veranstaltungsbereiches (Bühnenaufbau, Lautsprecherstandorte, Abstrahlrichtung und -winkel, Erläuterung zur Technik) ggf. Skizze oder Lageplan beilegen:

Wird eine Verstärkeranlage verwendet ja nein

Wenn ja:

Ist in das System ein Limiter eingebunden? ja nein

Kommt eine Bühne/Podest zum Einsatz? ja nein

Wenn ja:

Bitte beachten Sie, dass für fliegende Bauten (z.B. Bühnen mit mehr als 5 m Gesamthöhe oder mehr als 1,5 m Bodenhöhe oder mehr als 100 m² Grundfläche) eine Anzeige zur Gebrauchsabnahme nach § 71 Abs. 6 BbgBO erforderlich ist.

ggf. weitere Beschreibung

Erläuterung der beabsichtigten Lärmschutzmaßnahme:

Für eine Ausnahmezulassung zur Benutzung von Tongeräten wird eine Gebühr von 10,00 bis 102,00 Euro erhoben, gemäß § 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), i.V.m. § 1, Anlage 1 Tarifstelle 2.4.4 der Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (GebOMLUV) vom 17. Juli 2007 (GVBl. II S. 314) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2009 (GVBl. II/09, Nr. 1, S. 2). Bei Beeinträchtigung der Nachtruhe wird eine Gebühr von 10,00 bis 767,00 Euro erhoben (Tarifstelle 2.4.3 der zuvor genannten Rechtsgrundlagen).

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel